

Beitragsordnung

Hückeswagener Tennisclub 73 e.V.

Diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

1. Allgemeines.

Zur Deckung der Betriebs- und Verwaltungskosten, des Sportbetriebes und zur Bildung zweckgebundener Rücklagen erhebt der Hückeswagener Tennisclub 73 e.V. (im Folgenden nur Verein genannt) Beiträge, Gebühren und Umlagen von den Mitgliedern. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt. Dies bezieht sich auf deren Höhe, Zahlungstermin und Fälligkeit.

Mit dem Beitritt zum Verein wird zudem eine zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegte einmalige Aufnahmegebühr fällig.

2. Mitgliedspflichten

Mitgliedspflichten bestehen in außerordentlichen Beiträgen in Form von Arbeitsleistungen (bisher nicht festgelegt).

3. Umlagen

Zur Finanzierung eines außerordentlichen Finanzbedarfs kann der Verein eine Umlage erheben. Dabei kann es sich um

- I. Sonderumlagen zur Sanierung des Vereins
- II. Umlagen für außergewöhnliche Anschaffungen oder Reparaturen von z.B.:
Platzanlagen, Vereinshaus u.ä.
- III. allgemeine Umlagen zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben

handeln. Die Konditionen hierzu ergeben sich aus der Vereinssatzung.

(bisher nicht festgelegt).

4. Abwicklung des Beitragswesens

I. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag, entsprechend der Mitgliedschaft, siehe Punkt G, ist bei Lastschriftteilnehmern spätestens mit dem Einzugstermin im ersten Quartal durch den Verein fällig.

Der Fälligkeitstermin ist der 15.1.eines Jahres

Der Einzug erfolgt in der Regel im ersten Quartal, bei Rechnungsempfängern ist der Betrag spätestens zum 1.4 eines Jahres fällig und muss bis zu diesem Termin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

II. Bankeinzugsverfahren

Mit der Aufnahme in den Verein kann sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichten, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt auf dem Beitrittsformular.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin nach Abs.1 eingezogen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand mit einer Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro jährlich.

III. Kontodaten

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstitutes sowie Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse mitzuteilen.

IV. Bankeinzug

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein durch Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom dem Mitglied zu tragen.

V. Fälligkeit Jahresbeitrag

Ist der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen im Zahlungsverzug. Auf Beschluss des Vorstandes kann der ausstehende Jahresbeitrag bis zum Eingang gem. § 288,1 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB eingefordert werden.

VI. Beitragsforderungen

Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die hierbei anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die schriftlichen Mahnungen erfolgen bis zum 30.6 eines Jahres.

Hat das Mitglied bis zum 30.9 eines Jahres die offenen Forderungen nicht beglichen, so kann das Mitglied gem. Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Umlagen und Abrechnung der Arbeitsstunden

Im Falle der Erhebung einer Umlage, wird der von der Mitgliederversammlung beschlossene Betrag innerhalb von sechs Wochen im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

Die Abrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden erfolgt nach dem Abschluss der Freiluftsaison mit Stichtag 01. November des laufenden Jahres.

6. Beiträge für Mitglieder

I. Erwachsene Mitglieder

aktiv

- gehören dem Verein an
- sind älter als 18 Jahre und stehen in keiner/m anerkannten Ausbildung/Studium
- nehmen am Spielbetrieb (Medenspielen, Meisterschaftsspiele, Freizeittennis) teil.

passiv

- gehören dem Verein an
- sind älter als 18 Jahre und stehen in keiner/m anerkannten Ausbildung/Studium

nehmen nicht am Spielbetrieb (Medenspielen, Meisterschaftsspiele, Freizeittennis) teil.

II. Jugendliche Mitglieder

A. bis 14 Jahre

- gehören dem Verein an
- sind nicht älter als 14 Jahre

B. älter als 14 Jahre

- gehören dem Verein an
- sind nicht älter als 18 Jahre
- sind älter als 18 Jahre und jünger als 27 Jahre und stehen in einer/m anerkannten Ausbildung/Studium. Der Nachweis ist jährlich bis zum 15. 1. zu erbringen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird davon ausgegangen, dass sich das Mitglied nicht in einer Ausbildung/ einem Studium befindet und somit der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen ist.

III. Ehrenmitglieder

Mitglieder des Vereins, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt wurden.

IV. Mitglieder eines Hückeswagener Tennisvereins

Jugendliche (s.o) bzw. Erwachsene (s.o.), die in unserem Verein als Tennisspieler wirken, jedoch einem anderen Hückeswagener Tennisverein als Mitglied angehören.

V. Gastspieler

- Spieler, die nicht unserem Verein angehören und auf unserer Anlage in Begleitung eines Mitgliedes unseres Vereins spielen.
- Spieler, die unserem Verein als passive Mitglieder angehören und auf unserer Anlage spielen.

VI. Schnupperspieler

Spieler, die nicht unserem Verein angehören und auf unserer Anlage erste Erfahrungen mit dem Tennissport machen wollen und die Genehmigung des Vorstandes eingeholt haben.

VII. Sportcheck des Stadtsportverbandes (SSV)

Spieler gem. den Spielregeln die der SSV hierfür vorgesehen hat.

Jahresbeiträge in Euro

Erwachsen aktiv		180,00	Einzelperson
Jugendlich aktiv (bis 14 Jahre)		47,00	Einzelperson
Jugendlich/Auszubildende/Studenten aktiv (ab 14 Jahre)		57,00	Einzelperson
Erwachsen passiv		40,00	Einzelperson
Ehrenmitglied		0,00	Einzelperson
Mitglied von Hückeswagener Tennisvereinen		0,00	Einzelperson
Schnupperspieler	pro 1 Std. Spielzeit	5,00	Einzelperson
Gastspieler	pro 1 Std. Spielzeit	5,00	Einzelperson

VIII. Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühr 1,00 Einzelperson

(Wird laut Beschluss der Mitgliederversammlung z.Zt. nicht erhoben.)

Diese kann ggf. verwendet werden für Verbandsmeldungen, Spielerpässe u.ä..

7. Umlagen

Sind bisher nicht beschlossen und werden daher auch nicht erhoben.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.03.2017 beschlossen.

1. Vorsitzender

Schriftführerin